

Gericht: VGH
Aktenzeichen: 13a B 08.30283
Sachgebietsschlüssel: 710

Rechtsquellen:

§ 60 Abs. 2, 3, 5, 7 AufenthG;
Art. 15 Richtlinie 2004/83/EG (Qualifikationsrichtlinie);

Hauptpunkte:

Asylrecht Irak;
erhebliche Gefahr für Leib oder Leben;
Gefahr in Bagdad;
Sperrwirkung bei Erlasslage;

Leitsätze:

Iraker sind bei einer Rückkehr nach Bagdad nach derzeitiger Sicherheitslage im allgemeinen keiner erheblichen individuellen Gefahr für Leib oder Leben nach § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG ausgesetzt.

Urteil des 13a. Senats vom 21. Januar 2010

(VG München, Entscheidung vom 15. September 2006, Az.: M 16 K 06.50639)

Bayerischer Verwaltungsgerichtshof

Im Namen des Volkes

In der Verwaltungsstreitsache

1. *****),
2. *****

3. *****

*** * * * *

- Kläger -

bevollmächtigt zu 1 bis 3:

Rechtsanwältin *****

gegen

Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
Frankenstr. 210, 90461 Nürnberg

- Beklagte -

beteiligt:

Landesanwaltschaft Bayern
als Vertreter des öffentlichen Interesses,
Ludwigstr. 23, 80539 München,

wegen

Verfahrens nach dem AsylVfG;
hier: Berufung der Kläger gegen das Urteil des Bayerischen Verwaltungsgerichts
München vom 15. September 2006,

erlässt der Bayerische Verwaltungsgerichtshof, 13a. Senat,
durch den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgerichtshof Dr. Mayr,
den Richter am Verwaltungsgerichtshof Grote,
den Richter am Verwaltungsgerichtshof Röthinger
aufgrund mündlicher Verhandlung vom 21. Januar 2010

am **21. Januar 2010**

folgendes

Urteil:

- I. Die Berufung wird zurückgewiesen, soweit sie sich auf das Begehren zur Feststellung eines Abschiebungsverbots nach § 60 Abs. 2 bis Abs. 7 AufenthG bezieht.
- II. Die Kläger tragen die Kosten des verbliebenen Verfahrens in allen drei Rechtszügen.
- III. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Die Kläger können die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe des zu vollstreckenden Betrags abwenden, wenn nicht die Beklagte Sicherheit in gleicher Höhe leistet.
- IV. Die Revision wird zugelassen.

Tatbestand:

- 1 Die am 1. Juli 1965 in Kanaqin geborene Klägerin zu 1. und ihre in Bagdad geborenen Kinder, die Kläger zu 2. und 3. (geb. 9.6.1995 bzw. 14.1.1998), sind nach eigenen Angaben irakische Staatsangehörige und arabische Volkszugehörige muslimisch-schiitischen Glaubens.
- 2 Die Kläger stellten am 19. November 2001 beim Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge (jetzt: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge - Bundesamt -) Anträge auf Anerkennung als Asylberechtigte. Bei ihrer Anhörung durch das

Bundesamt am 3. Dezember 2001 machte die Klägerin zu 1. geltend, dass sie Angst vor Verhaftung im Irak habe. Sie sei seit 1991 verheiratet und habe bis Juli 1999 in Bagdad gelebt, wo sie als Hausfrau tätig gewesen sei. Danach sei sie zu einer Tante ihres Mannes in Teheran übergesiedelt, wo sie bis Oktober 2001 gewohnt habe. Ihr Ehemann sei im Januar 1999 in Bagdad unter der Beschuldigung verhaftet worden, er habe als Taxifahrer Fahrgäste befördert, die Flugblätter verteilt hätten. Er sei zwar nach drei bis vier Wochen freigelassen, aber alsbald wieder auf die Dauer einer Woche verhaftet worden. Im März 1999 habe ihr Ehemann den Irak verlassen und in Deutschland Asyl beantragt. Anschließend sei sie von den Sicherheitskräften wegen des Verbleibs ihres Ehemannes regelmäßig aufgesucht worden. Sie sei ein- bis zweimal pro Woche in ein militärisches Gebiet verbracht und verhört worden. Schließlich habe sie den Nervenkrieg nicht mehr ausgehalten und deshalb den Entschluss gefasst, den Irak zu verlassen. Auch ihr Schwiegervater habe ihr den Rat gegeben, auszuwandern. Sie seien am 20. Oktober 2001 per Lkw in die Bundesrepublik Deutschland eingereist. Ihre Eltern lebten noch in Bagdad.

- 3 Der Ehemann bzw. Vater der Kläger reiste am 29. März 1999 ins Bundesgebiet ein und stellte einen Asylantrag. Das Bundesamt lehnte den Antrag auf Anerkennung als Asylberechtigter mit Bescheid vom 13. April 1999 zwar ab, stellte aber gleichzeitig fest, dass bei ihm die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG vorliegen. Mit Bescheid vom 23. Januar 2006 widerrief das Bundesamt diese Feststellung. Das Verwaltungsgericht München (Az. M 8 K 06.50157) hat die hiergegen gerichtete Klage mit Urteil vom 23. Juni 2006 abgewiesen. Gegen das ausweislich des Empfangsbeschlusses am 14. Juli 2006 zugestellte Urteil ist kein Rechtsmittel eingelegt worden.
- 4 Das Bundesamt lehnte mit Bescheid vom 21. Januar 2002 den Antrag der Kläger auf Anerkennung als Asylberechtigte gemäß Art. 16a Abs. 1 GG ab (1.), stellte fest, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG nicht vorliegen (2.), stellte ferner fest, dass Abschiebungshindernisse nach § 53 AuslG nicht vorliegen (3.), und forderte die Kläger auf, die Bundesrepublik Deutschland binnen eines Monats nach dem unanfechtbaren Abschluss des Asylverfahrens zu verlassen. Für den Fall der Zuwiderhandlung wurde ihnen die Abschiebung angedroht (4.).
- 5 Das Verwaltungsgericht München (Az. M 27 K 02.50532) hob mit Urteil vom 7. Juni 2002 den Bescheid des Bundesamts vom 21. Januar 2002 in Nrn. 2., 3. und 4. auf

und verpflichtete die Beklagte, die Voraussetzungen von § 51 Abs. 1 AuslG bezüglich des Iraks festzustellen. Mit Bescheid vom 2. August 2002 stellte das Bundesamt zu Gunsten der Kläger fest, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG bezüglich des Iraks vorliegen. Mit Bescheid vom 29. Mai 2006 widerrief das Bundesamt die Feststellung, dass die Voraussetzungen des § 51 AuslG vorliegen (1.) und stellte fest, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG (2.) und Abschiebungshindernisse nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG (3.) nicht vorliegen. Hiergegen erhoben die Kläger Klage.

- 6 In der mündlichen Verhandlung vom 15. September 2006 vor dem Verwaltungsgericht München (Az. M 16 K 06.50639) machte die Klägerin zu 1. geltend, dass ihre Kinder in Deutschland in die Schule gingen und ihr Ehemann früher Mitglied der Baath-Partei gewesen sei.
- 7 Mit Urteil vom 15. September 2006 wies das Verwaltungsgericht die Klage ab.
- 8 Die Berufung (Az. 13a B 06.31013) der Kläger hat der Bayerische Verwaltungsgeschichtshof durch Urteil vom 15. Februar 2007 zurückgewiesen. Die Revision wurde zugelassen. In den Entscheidungsgründen ist ausgeführt, dass der Widerrufsbescheid des Bundesamts rechtmäßig sei und dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG sowie Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG nicht vorlägen. Die Kläger seien im Fall ihrer Rückkehr in den Irak keiner individuellen erheblichen konkreten Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit ausgesetzt. Wegen der allgemeinen Gefahrenlage im Irak bestehe ebenfalls kein Anspruch auf Zuerkennung von Abschiebungsschutz. Da die Abschiebung irakischer Staatsangehöriger durch einen entsprechenden Erlass des Bayerischen Staatsministeriums des Innern nach wie vor ausgesetzt sei, bestehe ein wirksamer Schutz gegen Abschiebung, so dass die Kläger keines zusätzlichen Schutzes etwa in verfassungskonformer Auslegung des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG bedürften (keine „Schutzlücke“). Die Kläger legten hiergegen Revision ein.
- 9 Das Bundesverwaltungsgericht erließ im Revisionsverfahren (BVerwG 10 C 42.07) am 24. Juni 2008 folgendes Urteil:

- 10 „Das Revisionsverfahren wird eingestellt, soweit es sich auf den Widerruf der Flüchtlingsanerkennung (Nr. 1 und 2 des Bescheids des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge vom 29.5.2006) bezieht.
- 11 Im Übrigen (hinsichtlich des Begehrens auf Feststellung eines Abschiebungsverbots nach § 60 Abs. 2, 3 und 7 Satz 2 AufenthG, hilfsweise nach § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 AufenthG in Bezug auf den Irak) wird das Urteil des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs vom 15. Februar 2007 aufgehoben und die Sache zur anderweitigen Verhandlung und Entscheidung an den Verwaltungsgerichtshof zurückverwiesen.
- 12 Die Kläger tragen die Hälfte der Kosten des bisherigen Verfahrens in allen Rechtszügen. Im Übrigen bleibt die Entscheidung über die Kosten der Schlussentscheidung vorbehalten.“
- 13 In den Gründen ist ausgeführt, dass die während des Revisionsverfahrens eingetretene Rechtsänderung zur Folge habe, dass sich in Asylverfahren von Gesetzes wegen der Streitgegenstand bei der Feststellung von Abschiebungsverboten nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG geändert hat und im Ausgangsverfahren hinsichtlich der von den Klägern im Fall einer Rückkehr in den Irak geltend gemachten Gefahren die Abschiebungsverbote des § 60 Abs. 2, 3 und 7 Satz 2 AufenthG einen eigenständigen, vorrangig vor den sonstigen herkunftslandbezogenen ausländerrechtlichen Abschiebungsverboten zu prüfenden Streitgegenstand bzw. einen abtrennbaren Streitgegenstandsteil bilden. Bezüglich der vom Verwaltungsgerichtshof verneinten Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 und 3 AufenthG habe die Revision keine Einwände erhoben. Der Verwaltungsgerichtshof habe aber mehrere Voraussetzungen für die Gewährung des europarechtlich vorgegebenen Abschiebungsschutzes rechtsfehlerhaft ausgelegt. Mit der Begründung, dass im Irak kein landesweiter bewaffneter Konflikt im Sinn von § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG bestehe, habe er zu hohe Anforderungen an das Vorliegen eines solchen Konflikts gestellt. Soweit er ein Abschiebungsverbot nach dieser Vorschrift auch deshalb verneint habe, weil die Kläger bei Unterstellung eines bewaffneten Konflikts in Teilen des Irak jedenfalls internen Schutz in anderen Landesteilen des Irak finden könnten, sei diese Begründung auf zu schmaler Tatsachengrundlage getroffen worden. Die nunmehr in § 60 Abs. 7 Satz 3 AufenthG getroffene Regelung, die abschiebungsschutzsuchende Ausländer im Falle allgemeiner Gefahren auf die Aussetzung von Abschiebungen durch ausländerbe-

hördliche Erlasse verweist, sei richtlinienkonform dahin auszulegen, dass sie nicht die Fälle erfasst, in denen die Voraussetzungen für die Gewährung subsidiären Schutzes nach Art. 15 Buchst. c der Richtlinie 2004/83/EG (QualRL) erfüllt sind. In dem erneuten Berufungsverfahren werde der Verwaltungsgerichtshof die fehlenden Feststellungen zum Vorliegen eines innerstaatlichen bewaffneten Konflikts und zu den weiteren Voraussetzungen des § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG einschließlich der Möglichkeit der Erlangung internen Schutzes nach § 60 Abs. 11 AufenthG i.V.m. Art. 8 der Richtlinie nachzuholen haben.

- 14 In der zurückverwiesenen Sache (Az. 13a B 08.30283) machen die Kläger durch ihre Bevollmächtigte folgendes geltend: Die Voraussetzungen für ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG i.V.m. Art. 15 Buchst. c QualRL seien gegeben, weil ihnen im Fall der Rückkehr in den Irak eine erhebliche individuelle Gefahr für Leib und Leben drohen würde. In ihrer Heimatstadt Bagdad liege ein bürgerkriegsartiger oder guerilla-ähnlicher innerstaatlicher bewaffneter Konflikt vor. Die allgemeine Sicherheitslage im Irak sei trotz der rückläufigen Todeszahlen im Jahr 2008 weiterhin verheerend. Bagdad und der Zentralirak seien nach wie vor ein Schwerpunkt der Anschläge der militanten Opposition, deren andauernder Terrorismus nicht etwa als gelegentliche Tumulte oder vereinzelte Gewalttaten eingestuft werden könnte. Mit bewaffneten Überfällen, Bombenanschlägen, Folterungen und Entführungen sei in Bagdad stets und überall zu rechnen. Die Hauptstadt des Irak habe immer noch über ein Drittel der Todesopfer des ganzen Landes zu verzeichnen. Gemäß der Statistik der Organisation Iraq Body Count habe es in Bagdad allein im Monat April 2009 elf Attentate mit insgesamt 138 Todesopfer gegeben. Bei einem Durchschnitt von über vier Toten pro Tag sei ein so hohes Gewaltniveau gegeben, dass von einer ernsthaften individuellen Gefährdung auszugehen sei. Beobachter und Experten im Irak befürchteten, dass sich die Lage im Zuge der bevorstehenden Parlamentswahlen noch weiter verschlimmern würde. Außerdem sei anzunehmen, dass auf einen Toten noch mindestens drei Verletzte kämen. Der Geburtsort Kanaqin der Klägerin zu 1. komme mangels familiärer Bindungen als inländische Fluchtalternative nicht in Betracht. Außerdem sei jene persönlich in besonderem Maße gefährdet, weil sie sich den herrschenden religiösen Vorschriften der islamisch geprägten Gesellschaft nicht mehr unterordnen könnte. Für eine Frau mit (mittlerweile) vier Kindern sei das Leben in Bagdad völlig unzumutbar. Es bestehe auch eine erhebliche Gefahr von Kindesentführungen und bewaffneten Überfällen. Die Eltern der Klägerin zu 1. seien dem Vernehmen nach mittlerweile verstorben, die Schwiegereltern wohnten aber noch in

Bagdad. Der Ehemann der Klägerin zu 1. sei im Besitz einer Niederlassungserlaubnis.

15 Der Kläger beantragt nunmehr:

16 1. Das Urteil des Verwaltungsgerichts München vom 15. September 2006
wird aufgehoben, soweit die Feststellung eines Abschiebungsverbots
nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG abgelehnt wurde.

17 2. Die Beklagte wird verpflichtet festzustellen, dass Abschiebungsverbote
nach § 60 Abs. 2, 3 und 7 Satz 2 AufenthG entsprechend Art. 15
Buchst. c QualRL hinsichtlich des Irak vorliegen.

18 3. Hilfsweise wird die Beklagte verpflichtet festzustellen, dass Abschie-
bungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 AufenthG hinsichtlich des
Irak vorliegen.

19 Die Beklagte beantragt,

20 die Berufung zurückzuweisen.

21 Sie führt in ihrer neuerlichen Berufungserwiderung folgendes aus: Aufgrund der ho-
hen Zahl der Vorfälle mit Todesopfern sei das Vorliegen eines innerstaatlichen be-
waffneten Konflikts für die Region Bagdad nicht auszuschließen. Allein das Vorliegen
eines solchen Konflikts reiche nach den Kriterien des Europäischen Gerichtshofs für
die Schutzgewährung nach Art. 15 Buchst. c QualRL aber nicht aus. Hinzu kommen
müsste ein so hoher Gefährdungsgrad, dass allein die Anwesenheit in dem fragli-
chen Gebiet genüge, um einer ernsthaften Bedrohung ausgesetzt zu sein. Dies sei
hier aber nach den Zahlen des Iraq Body Count nicht der Fall. Die Sicherheitslage in
Kanaqin, dem Geburtsort der Klägerin zu 1., sei bei einer Einwohnerzahl von ca.
175.000 und sechs Anschlägen mit 18 Toten im Jahr 2008 relativ gut. Hingegen ha-
be es in Bagdad (ca. 6,5 Mio. Einwohner), wo die Kläger zuletzt gelebt hätten, im
Jahr 2008 784 Vorfälle mit 2914 Toten gegeben (50 Tote auf 100.000 Einwohner). Im
Jahr 2009 habe es 278 Vorfälle mit 1585 Toten gegeben. Die Rate der Todesopfer
liege somit noch unter 1‰, so dass eine erhebliche Gefährdungswahrscheinlichkeit
nicht gegeben sei. Dies gelte selbst unter Berücksichtigung einer Dunkelziffer sowie

der Tatsache, dass die Betroffenheit nicht allein anhand der Todesfälle bewertet werden dürfe. Belastbare Zahlen und Schätzungen zu anderen Menschenrechtsverletzungen lägen allerdings nicht vor. Allein die dokumentierten Vorfälle mit Todesopfern zeigten jedoch, dass die Zahl der Opfer im Verhältnis zur ansässigen Bevölkerung bei weitem nicht die für eine Gruppenverfolgung im Bereich Asyl- und Flüchtlingsschutz erforderliche Verfolgungsdichte erreiche. Von individuellen risik erhöhenden Merkmalen wie die Angehörigkeit zu bestimmten Berufsgruppen (z.B. Sicherheitskräfte oder Sanitätspersonal) sei hier nichts vorgetragen worden.

- 22 Wegen weiterer Einzelheiten des Sach- und Streitstands wird auf die Gerichts- und Behördenakten sowie auf die zum Gegenstand des Verfahrens gemachten Erkenntnisquellen verwiesen.

Entscheidungsgründe:

- 23 Bezüglich des vom Bundesverwaltungsgericht zurückverwiesenen Teils der Verwaltungsstreitsache ist die Berufung unbegründet. Das Verwaltungsgericht hat die Klage zu Recht abgewiesen. Die Kläger haben keinen Anspruch auf Feststellung von Abschiebungsschutz nach § 60 Abs. 2 bis Abs. 7 AufenthG.

- 24 Die von den Klägern geltend gemachten Voraussetzungen des § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG sind nicht gegeben. Gemäß dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 24. Juni 2008 (BVerwG 10 C 43.07 BVerwGE 131, 198 = NVwZ 2008, 1241 - Parallelsache zu BVerwG 10 C 42.07) dient das durch das Richtlinienumsetzungsgesetz vom 19. August 2007 (BGBl I S. 1970) neu in das Aufenthaltsgesetz eingefügte Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG der Umsetzung der Regelung über den subsidiären Schutz nach Art. 15 Buchst. c der Richtlinie 2004/83/EG (sog. Qualifikationsrichtlinie - QualRL). Nach § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG ist von der Abschiebung eines Ausländers in einen anderen Staat abzusehen, wenn er dort als Angehöriger der Zivilbevölkerung einer erheblichen individuellen Gefahr für Leib oder Leben im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts ausgesetzt ist. § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG setzt - wie die umgesetzte Vorschrift des Art. 15 Buchst. c der Richtlinie - einen internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikt voraus. Erst wenn Konflikte eine solche Qualität erreicht haben, wird danach ein Schutzbedürfnis für die betroffenen Zivilpersonen anerkannt. Der Begriff

des internationalen wie auch des innerstaatlichen bewaffneten Konflikts ist unter Berücksichtigung der Bedeutung dieses Begriffs im humanitären Völkerrecht auszulegen. Dabei sind insbesondere die vier Genfer Konventionen zum humanitären Völkerrecht vom 12. August 1949 heranzuziehen. In Art. 3 GK 1949 wird der innerstaatliche bewaffnete Konflikt beschrieben. Eine Präzisierung erfährt der Begriff durch das am 8. Juni 1977 abgeschlossene Zusatzprotokoll - ZP - II zu den Genfer Abkommen vom 12. August 1949 über den Schutz der Opfer nicht internationaler bewaffneter Konflikte (BGBl 1990 II S. 1637). Das Zusatzprotokoll II definiert in Art. 1 Nr. 1 den Begriff des nicht internationalen bewaffneten Konflikts und grenzt ihn in Nr. 2 von Fällen „innerer Unruhen und Spannungen“ ab, die nicht unter den Begriff fallen. Dieses Protokoll findet nicht auf Fälle wie Tumulte, vereinzelt auftretende Gewalttaten und andere ähnliche Handlungen Anwendung. Danach liegt ein innerstaatlicher bewaffneter Konflikt im Sinn des humanitären Völkerrechts jedenfalls dann vor, wenn der Konflikt die Kriterien des Art. 1 Nr. 1 ZP II erfüllt. Er liegt jedenfalls dann nicht vor, wenn die Ausschlussstatbestände des Art. 1 Nr. 2 ZP II erfüllt sind, es sich also nur um innere Unruhen und Spannungen handelt, die nicht als bewaffnete Konflikte gelten. Bei innerstaatlichen Krisen, die zwischen diesen beiden Erscheinungsformen liegen, scheidet die Annahme eines bewaffneten Konflikts im Sinn von Art. 15 Buchst. c der Richtlinie nicht von vornherein aus. Der Konflikt muss hierfür aber jedenfalls ein bestimmtes Maß an Intensität und Dauerhaftigkeit aufweisen. Typische Beispiele sind Bürgerkriegsauseinandersetzungen und Guerillakämpfe. Der völkerrechtliche Begriff des „bewaffneten Konflikts“ wurde gewählt, um klarzustellen, dass nur Auseinandersetzungen von einer bestimmten Größenordnung an in den Regelungsbereich der Vorschrift fallen. Es ist nicht anzunehmen, dass auch ein sog. „low intensity war“ die Qualität eines innerstaatlichen bewaffneten Konflikts im Sinn von Art. 15 Buchst. c der Richtlinie erfüllt, zumal der Begriff wenig präzise erscheint. Weitere Anhaltspunkte für die Auslegung des Begriffs des innerstaatlichen bewaffneten Konflikts können sich aus dem Völkerstrafrecht ergeben, insbesondere aus der Rechtsprechung der Internationalen Strafgerichtshöfe. Kriminelle Gewalt dürfte bei der Feststellung, ob ein innerstaatlicher bewaffneter Konflikt vorliegt, jedenfalls dann keine Berücksichtigung finden, wenn sie nicht von einer der Konfliktparteien begangen wird. Ein innerstaatlicher bewaffneter Konflikt liegt auch dann vor, wenn die o.g. Voraussetzungen nur in einem Teil des Staatsgebiets erfüllt sind. Das ergibt sich schon daraus, dass gemäß § 60 Abs. 11 AufenthG auch für die Feststellung eines Abschiebungsverbots nach § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG die Regeln über den internen Schutz nach Art. 8 der Richtlinie gelten. Ein aus seinem Herkunftsstaat Geflohe-

ner kann nur auf eine landesinterne Schutzalternative verwiesen werden, wenn diese außerhalb des Gebiets eines innerstaatlichen bewaffneten Konflikts liegt. Damit wird anerkannt, dass sich ein innerstaatlicher Konflikt nicht auf das gesamte Staatsgebiet erstrecken muss. Auch nach Art. 1 ZP II genügt, dass die bewaffneten Gruppen Kampfhandlungen in einem „Teil des Hoheitsgebiets“ durchführen.

25 Die nunmehr in § 60 Abs. 7 Satz 3 AufenthG getroffene Regelung, die Abschiebungsschutz suchende Ausländer im Fall allgemeiner Gefahren auf die Aussetzung von Abschiebungen durch ausländerbehördliche Erlasse verweist, ist richtlinienkonform dahingehend auszulegen, dass sie nicht die Fälle erfasst, in denen die Voraussetzungen für die Gewährung subsidiären Schutzes nach Art. 15 Buchst. c der Richtlinie erfüllt sind. Nach § 60 Abs. 7 Satz 3 AufenthG sind Gefahren im Sinn von § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG, denen die Bevölkerung oder die Bevölkerungsgruppe, der der Ausländer angehört, allgemein ausgesetzt sind, bei Anordnungen nach § 60a Abs. 1 Satz 1 AufenthG zu berücksichtigen. § 60a Abs. 1 Satz 1 AufenthG ermächtigt die oberste Landesbehörde zur Aussetzung der Abschiebung von Ausländern aus bestimmten Staaten oder von in sonstiger Weise bestimmten Ausländergruppen für die Dauer von längstens sechs Monaten. Ein Ausländer, der die Voraussetzungen des Art. 15 Buchst. c der Richtlinie erfüllt, hat nach Maßgabe des Art. 24 Abs. 2 der Richtlinie einen Anspruch auf Erteilung eines Aufenthaltstitels. Es widerspricht den Vorgaben der Richtlinie, wenn einem Ausländer, der Anspruch auf subsidiären Schutz nach Art. 15 Buchst. c der Richtlinie hat und nicht den Ausschlussstatbestand des Art. 24 Abs. 2 Halbsatz 2 der Richtlinie erfüllt, kein Aufenthaltstitel, sondern lediglich eine Duldung wegen Aussetzung der Abschiebung nach § 60a AufenthG erteilt würde. Deshalb ist § 60 Abs. 7 Satz 3 AufenthG richtlinienkonform dahin auszulegen, dass er bei Vorliegen der Voraussetzungen des subsidiären Schutzes nach Art. 15 Buchst. c der Richtlinie keine Sperrwirkung entfaltet.

26 Die Tatbestandsvoraussetzungen der „erheblichen individuellen Gefahr für Leib oder Leben“ entsprechen denen einer „ernsthaften individuellen Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit“ im Sinn von Art. 15 Buchst. c der Richtlinie. Hierbei ist zu prüfen, ob sich die von einem bewaffneten Konflikt für eine Vielzahl von Zivilpersonen ausgehende - und damit allgemeine - Gefahr in der Person der Kläger so verdichtet hat, dass sie eine erhebliche individuelle Gefahr im Sinn von § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG darstellt. Auch eine allgemeine Gefahr, die von einem bewaffneten Konflikt ausgeht, kann sich individuell verdichten und damit die Voraussetzungen des

§ 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG und des Art. 15 Buchst. c der Richtlinie erfüllen. Normalerweise hat ein innerstaatlicher bewaffneter Konflikt allerdings nicht eine solche Gefahrendichte, dass alle Bewohner des betroffenen Gebiets ernsthaft persönlich betroffen sein werden. Das ergibt sich u.a. aus dem 26. Erwägungsgrund der Richtlinie, nach dem Gefahren, denen die Bevölkerung oder eine Bevölkerungsgruppe eines Landes allgemein ausgesetzt sind, für sich genommen normalerweise keine individuelle Bedrohung darstellen, die als ernsthafter Schaden zu beurteilen wäre. Ausgeschlossen wird eine solche Betroffenheit der gesamten Bevölkerung oder einer ganzen Bevölkerungsgruppe allerdings nicht, was schon durch die im 26. Erwägungsgrund gewählte Formulierung „normalerweise“ deutlich wird. Eine allgemeine Gefahr kann sich aber insbesondere durch individuelle gefahrerhöhende Umstände zuspitzen. Solche Umstände können sich auch aus einer Gruppenzugehörigkeit ergeben. In Betracht kommt in diesem Zusammenhang für den Irak etwa die Zugehörigkeit zu einer der dortigen politischen Parteien sowie zur Berufsgruppe der Journalisten, Professoren, Ärzte und Künstler. Allgemeine Lebensgefahren, die lediglich Folge des bewaffneten Konflikts sind - etwa eine dadurch bedingte Verschlechterung der Versorgungslage -, können nicht in die Bemessung der Gefahrendichte einbezogen werden. Im Übrigen gelten für die Feststellung der Gefahrendichte ähnliche Kriterien wie im Bereich des Flüchtlingsrechts für den dort maßgeblichen Begriff der Verfolgungsdichte bei einer Gruppenverfolgung. Hierfür müssen allerdings stichhaltige Gründe dargelegt werden. Außerdem ist zu berücksichtigen, dass die Gefahr infolge von „willkürlicher Gewalt“ drohen muss.

- 27 Die Frage, ob die im Irak seit 2003 andauernden, durch staatliche Sicherheitskräfte (Polizei und Militär) bekämpften terroristischen Handlungen (Begriff s. Art. 4 Nr. 2 Buchst. d Zusatzprotokoll II) nach Intensität und Größenordnung als vereinzelt auftretende Gewalttaten im Sinn von Art. 1 Nr. 2 Zusatzprotokoll II oder aber als anhaltende Kampfhandlungen bewaffneter Gruppen im Sinn von Art. 1 Nr. 1 Zusatzprotokoll II zu qualifizieren sind, kann dahinstehen, weil nach der Überzeugung des Senats die Kläger keiner erheblichen individuellen Gefahr für Leib oder Leben ausgesetzt wären. Bezüglich der Gefahrendichte ist auf die jeweilige Herkunftsregion abzustellen, in die ein Kläger typischerweise zurückkehren wird (BVerwG vom 14.7.2009 BVerwG 10 C 9.08 Rn. 17 AuAS 2010, 31 = NVwZ 2010, 196). Es ist nicht anzunehmen, dass die Gefahrendichte in Bagdad so hoch ist, dass praktisch jede Zivilperson alleine aufgrund ihrer Anwesenheit in dem betroffenen Gebiet einer ernsthaften individuellen Bedrohung ausgesetzt wäre (vgl. BVerwG vom 14.7.2009 a.a.O.

Rn. 15; EuGH vom 17.2.2009 NVwZ 2009, 705). Dies ergibt sich aus der Größenordnung der Anschläge und der Anzahl der Opfer im Verhältnis zur Einwohnerzahl (vgl. BVerwG vom 21.4.2009 NVwZ 2009, 1237 = BayVBl 2009, 605). Gemäß den von der britischen regierungsunabhängigen Organisation Iraq Body Count erhobenen Daten, auf die sich sowohl die Klägerseite als auch die Beklagtenseite stützt, ergibt sich folgendes Bild: Bezogen auf den Irak im Ganzen war 2009 mit 4644 getöteten Zivilpersonen (2008: 9217) das Jahr mit der niedrigsten Anzahl von Opfern seit dem Einmarsch der Koalitionsstreitkräfte im Jahr 2003. Bezogen auf die Hauptstadt Bagdad mit ca. 6,5 Mio. Einwohnern wurden vom Iraq Body Count für das Jahr 2009 278 Anschläge mit 1585 getöteten Zivilpersonen verzeichnet. Wenn man diese Zahlen zueinander ins Verhältnis setzt, beträgt die statistische Wahrscheinlichkeit, in Bagdad Opfer eines tödlichen Anschlags zu werden, ca. 0,024% oder ca. 1:4000 pro Jahr. Für das Jahr 2008 wurden vom Iraq Body Count 784 Anschläge mit 2914 getöteten Zivilpersonen verzeichnet (entspricht ca. 0,04 %). Geht man mit den Klägern außerdem davon aus, dass auf einen Toten durchschnittlich drei Verletzte kommen (s. Schriftsatz vom 19.3.2009), so beträgt die Wahrscheinlichkeit, durch einen Terroranschlag verletzt oder getötet zu werden, für 2009 ca. 0,1% oder ca. 1:1000 pro Jahr. Bei Zugrundelegung der im United Nations Assistance Mission for Iraq – UNAMI – Human Rights Report vom 29. April 2009 (zitiert im Bericht der Schweizer Flüchtlingshilfe vom 5.11.2009) aufgeführten Opferzahlen für 2008 bezogen auf Bagdad bleibt die Größenordnung ungefähr die Gleiche. Gemäß der in diesem Report enthaltenen Statistik der irakischen Regierung betrug die Zahl der Toten 1649 und die Zahl der Verletzten 9001. Hiernach belief sich die Wahrscheinlichkeit, durch einen Terroranschlag verletzt oder getötet zu werden, im Jahr 2008 für Bagdad auf ca. 0,18% oder 1:600. Der Hinweis der Kläger auf einzelne, verheerende Bombenanschläge in Bagdad mit jeweils über 100 Toten stellt die Risikoabschätzung des Senats nicht in Frage, weil die Anzahl von Massenanschlägen sowie deren Opfer in der Statistik des Iraq Body Count für 2009 enthalten sind. Betrachtet man die Monatszahlen des zweiten Halbjahres 2009, so lässt sich auch kein Trend in Richtung eines starken Anstiegs der Anschlagzahlen ausmachen. Monate mit ca. 200 Toten stehen Monate mit weniger als 30 Toten gegenüber. Für die Annahme, dass sich die Sicherheitslage wesentlich verschärfen werde, gibt es keine prognostisch gesicherten Anhaltspunkte. Die nach § 77 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG maßgebliche Sachlage beruht deshalb hauptsächlich auf den Zahlen von 2009. Die von den Klägern ohne konkrete Anhaltspunkte geltend gemachte hohe Dunkelziffer bei den Verletztenzahlen vermag keine andere Einschätzung zu rechtfertigen. Den von ihnen zitierten Presse-

berichten lässt sich entnehmen, dass es schwere ungezielte Attentate mit einer Tote-Verletzte-Relation von ungefähr 1:1 und solche mit einer Relation von ungefähr 1:5 gibt (Neue Zürcher Zeitung vom 19.6.2008 bzw. 20.8.2009). Repräsentativ sind diese Berichte nicht.

- 28 Es ist auch nicht anzunehmen, dass sich die allgemeine Gefahr bei den Klägern durch individuelle gefahrerhöhende Umstände zuspitzt.
- 29 Die Sicherheit der Gruppe der Heimkehrer hängt nach den Erkenntnissen des Auswärtigen Amts (Lagebericht Irak vom 12.8.2009, S. 30) vor allem davon ab, ob die Ethnie bzw. Glaubensgemeinschaft, welcher sie angehören, in der betreffenden Region die Mehrheit bildet. Da Schiiten in Bagdad eine Hauptbevölkerungsgruppe darstellen, dürfte die Minderheitengefährdung hier nicht inmitten stehen.
- 30 Im Übrigen bestehen bei der Klägerin zu 1. auch keine Anhaltspunkte für individuelle gefahrerhöhende Umstände wie die Zugehörigkeit zu einer politischen Partei sowie etwa zur Berufsgruppe der Journalisten und Professoren, Ärzte und Künstler (vgl. BVerwG vom 24.6.2008 a.a.O. Rn. 35; VGH BW vom 8.8.2007 NVwZ 2008, 447/449; OVG SH vom 3.11.2009 Az. 1 LB 22/08; Lagebericht vom 12.8.2009, S. 20).
- 31 Der westliche Habitus der Klägerin zu 1. kann nicht als individueller gefahrenerhöhender Umstand berücksichtigt werden. Auch wenn in der irakischen Gesellschaft, insbesondere im schiitisch dominierten Süden, Tendenzen zur Durchsetzung islamischer Regeln wie z.B. Kleidervorschriften für Frauen im Vordringen sind (vgl. Lagebericht vom 12.8.2009, S. 18), so wäre es der Klägerin zu 1. aber möglich, etwaige schwere Repressalien notfalls durch Anpassung zu vermeiden. Da Kleidervorschriften für Frauen der hergebrachten islamischen Ordnung entsprechen, wäre es für die Klägerin zu 1. als Muslimin auch zumutbar, diese zu beachten, selbst wenn jene unter dem alten Regime im Irak nicht so streng gehandhabt wurden (vgl. OVG RhPf vom 17.5.2002 AuAS 2002, 189). Eine Verletzung der Menschenwürde ist darin nicht zu erkennen. Die Grundrechtsordnung der Bundesrepublik Deutschland mit ihrer allgemeinen Handlungsfreiheit und ihrem weltanschaulichen Neutralitäts- und Toleranzgebot kann nicht als verbindlicher Maßstab für fremde Kulturen erachtet werden (BVerwG vom 18.2.1986 BVerwGE 74, 31/37).

- 32 Anhaltspunkte für die Erforderlichkeit der Gewährung von Abschiebungsschutz nach § 60 Abs. 2 oder Abs. 3 AufenthG sind weder geltend gemacht worden noch sonst wie erkennbar.
- 33 Die Voraussetzungen des hilfsweise begehrten Abschiebungsschutzes nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG sind ebenfalls nicht gegeben. Danach soll von der Abschiebung eines Ausländers in einen anderen Staat abgesehen werden, wenn dort für diesen Ausländer eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit besteht.
- 34 Es ist nicht anzunehmen, dass die Klägerin zu 1. mit (nunmehr) vier Kindern in Bagdad allein ohne Obhut dastünde. Hier ist von einer gemeinsamen Rückkehr mit dem Ehemann bzw. Vater der Kläger, also der ganzen Familie auszugehen (vgl. BVerwG vom 21.9.1999 BVerwGE 109, 305/308). Der Ausnahmefall, dass ein Familienangehöriger Abschiebungsschutz als politisch Verfolgter nach § 51 Abs. 1 AuslG/§ 60 Abs. 1 AufenthG genießt, liegt hier nicht vor. Der Ehemann bzw. Vater der Kläger ist zwar im Besitz einer Niederlassungserlaubnis, die frühere Feststellung des Bundesamts, dass bei ihm die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG vorliegen, ist aber bestandskräftig widerrufen worden. Außerdem ist zu berücksichtigen, dass die Kläger wohl die Möglichkeit hätten, bei den Eltern des Ehemanns bzw. Vaters in Bagdad unterzukommen.
- 35 Die Feststellung eines Abschiebungsverbots nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG ist auch nicht wegen der Gewaltkriminalität im Irak geboten. Die von den Klägern befürchteten Raubüberfälle auf mutmaßlich oder vermeintlich wohlhabende Heimkehrer stellen wie das im Irak allgemein hohe Kriminalitätsniveau ein Sicherheitsproblem dar, das sich nach den Erkenntnissen des Auswärtigen Amts (Lagebericht vom 12.8.2009, S. 30) aber nur sehr schwer bewerten lässt. Sollte es sich um Einzelfälle handeln, so bestünde für die Kläger keine erhebliche konkrete Gefahr im Sinn der genannten Vorschrift. Falls die Gefahr aber so groß ist, dass grundsätzlich jeder Heimkehrer mit einem räuberischen Überfall rechnen muss (vgl. BVerwG vom 12.7.2001 BVerwGE 115, 1), wäre ihr die Bevölkerungsgruppe der Heimkehrer allgemein ausgesetzt, so dass sie gemäß § 60 Abs. 7 Satz 3 AufenthG (nur) bei Anordnungen nach § 60a Abs. 1 Satz 1 AufenthG zu berücksichtigen wäre. Da gemäß den Vollzugshinweisen des Bayerischen Staatsministeriums des Innern (vgl. IMS vom 17.4.2007 Az. IA2-2082.40-72/Ri; IMS vom 3.7.2008 Az. IA2-2086.10-439) die

Abschiebung irakischer Staatsangehöriger nach wie vor grundsätzlich ausgesetzt ist und Duldungen bis auf Weiteres grundsätzlich um jeweils sechs Monate verlängert werden, liegt eine sog. Erlasslage vor, die bezüglich der Feststellung eines Abschiebungsverbots nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG Sperrwirkung hat (BVerwG vom 12.7.2001 BVerwGE 114, 379). Die richtlinienkonforme Einschränkung, dass § 60 Abs. 7 Satz 3 AufenthG bei Vorliegen der Voraussetzungen des subsidiären Schutzes nach Art. 15 Buchst. c der Richtlinie keine Sperrwirkung entfaltet, kommt hier nicht zum Tragen. Da Art. 15 Buchst. c der Richtlinie auf willkürliche Gewalt im Rahmen eines bewaffneten Konflikts abstellt, sind kriminelle Handlungen, die nicht im Rahmen eines solche Konflikts begangen werden, von dieser Vorschrift nicht erfasst.

- 36 Die Voraussetzungen für die hilfsweise begehrte Zuerkennung von Abschiebungsschutz nach § 60 Abs. 5 AufenthG sind ebenfalls nicht erfüllt. Danach darf ein Ausländer nicht abgeschoben werden, wenn sich aus der Anwendung der Konvention vom 4. November 1950 zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (BGBl 1952 II S. 685 - EMRK -) ergibt, dass die Abschiebung unzulässig ist. Die Kläger haben zum gegenwärtigen Zeitpunkt und in absehbarer Zukunft bei Rückkehr in den Irak infolge der durch den Sturz des Regimes von Saddam Hussein eingetretenen grundlegenden Veränderung der Verhältnisse eine unmenschliche Behandlung im Sinn von Art. 3 EMRK, d.h. Misshandlungen durch staatliche Organe (BVerwG vom 17.10.1995 BVerwGE 99, 331), nicht zu erwarten. Die Tatsache, dass der Gesetzgeber die bisherige Bestimmung des § 53 Abs. 4 AuslG unverändert in den neuen § 60 Abs. 5 AufenthG übernommen hat, spricht eher dafür, dass er insofern nichts ändern wollte oder geändert hat (BVerwG vom 18.12.2006 Buchholz 402.242 § 60 Abs. 2 ff. AufenthG Nr. 26).
- 37 Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 2 VwGO. Das Verfahren ist gemäß § 83b AsylVfG gerichtskostenfrei.
- 38 Der Ausspruch zur vorläufigen Vollstreckbarkeit folgt aus § 167 VwGO i.V.m. §§ 708 ff. ZPO.
- 39 Die Revision war zuzulassen, da die Rechtssache im Hinblick auf die Auslegung des Art. 15 QualRL grundsätzliche Bedeutung hat (§ 132 Abs. 1 Nr. 1 VwGO).

Rechtsmittelbelehrung

- 40 Nach § 139 VwGO kann die Revision innerhalb eines Monats nach Zustellung dieser Entscheidung beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof (in München Hausanschrift: Ludwigstraße 23, 80539 München; Postfachanschrift: Postfach 34 01 48, 80098 München; in Ansbach: Montgelasplatz 1, 91522 Ansbach) schriftlich eingelegt werden. Die Revision muss die angefochtene Entscheidung bezeichnen. Sie ist spätestens innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieser Entscheidung zu begründen. Die Begründung ist beim Bundesverwaltungsgericht, Simsonplatz 1, 04107 Leipzig (Postfachanschrift: Postfach 10 08 54, 04008 Leipzig), einzureichen. Die Revisionsbegründung muss einen bestimmten Antrag enthalten, die verletzte Rechtsnorm und, soweit Verfahrensmängel gerügt werden, die Tatsachen angeben, die den Mangel ergeben.
- 41 Vor dem Bundesverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten, außer in Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht eingeleitet wird. Als Prozessbevollmächtigte zugelassen sind neben Rechtsanwälten und Rechtslehrern an einer deutschen Hochschule im Sinn des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt nur die in § 67 Abs. 4 Satz 4 VwGO und in §§ 3, 5 RDGEG bezeichneten Personen. Für die in § 67 Abs. 4 Satz 5 VwGO genannten Angelegenheiten (u.a. Verfahren mit Bezügen zu Dienst- und Arbeitsverhältnissen) sind auch die dort bezeichneten Organisationen und juristischen Personen als Bevollmächtigte zugelassen. Sie müssen in Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht durch Personen mit der Befähigung zum Richteramt handeln.